

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1956	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
6. 6. 56	Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes .....	463
6. 6. 56	Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes .....	469
6. 6. 56	Gesetz zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) .....	489
5. 6. 56	Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern .....	490
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	493

In Teil II Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beschluß vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge des Weltpostvereins für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung zu Artikel 5 Absatz 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 1956, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation für die Bundesrepublik Deutschland.

### Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes.

Vom 6. Juni 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Anderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25), vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 703) und des § 16 des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung dauernder Pflege im Sinne des § 35 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann, die Kosten der Anstaltspflege auf Antrag zu Lasten des

Bundes unter Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen. Von den Versorgungsbezügen ist dem Beschädigten zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutschen Mark monatlich und seinen Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.“

b) In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde“ gestrichen; im letzten Satz wird das Wort „Krankenbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, wenn sie unter Überwachung eines Arztes durchgeführt werden, sowie Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln und die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Heilgymnastische

und bewegungstherapeutische Übungen unter ärztlicher Überwachung können auch als Gruppenbehandlung (Versehrtensport) gewährt werden.“

3. In § 13 Abs. 3 wird in Satz 1 die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Bädakuren, Heilstättenbehandlungen, Heilanstaltspflege für tuberkulös Erkrankte sowie heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen als Gruppenbehandlung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden gewährt.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ersatzansprüche, die auf der Vorschrift des § 19 beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt frühestens mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte und Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 vom Hundert beträgt, ist eine wirksame Sonderfürsorge sicherzustellen.“

7. In § 28 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde“ gestrichen.

8. § 30 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Auswirkung zu berücksichtigen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen wird, es sei denn, daß zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 einen Ausgleich bieten.“

9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	33 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert	40 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	50 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	67 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	85 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	120 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.“

10. § 32 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	70 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	75 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	95 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	115 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	135 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	160 Deutsche Mark.

(3) Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet, um 20 Deutsche Mark. Sie kann in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erhöht werden für ein unverheiratetes Kind, das

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,

b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	105 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	110 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	130 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	170 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	195 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu be-

rücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark."

b) In Absatz 2

werden in Satz 3 die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „vier Zehntel“ ersetzt;

wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit bleiben drei Zehntel außer Ansatz.“;

wird dem Absatz angefügt:

„Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen und Näheres über die Berechnung des sonstigen Einkommens bestimmen.“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

12. In § 35 Abs. 1 wird ersetzt die Zahl „60“ jeweils durch die Zahl „75“, die Zahl „90“ durch die Zahl „110“, die Zahl „125“ durch die Zahl „150“, die Zahl „150“ durch die Zahl „175“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „225“.

13. In § 36 Abs. 1 und 4 wird die Zahl „240“ jeweils durch die Zahl „300“ ersetzt.

14. In § 37 Abs. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

15. In § 40 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „55“ und die Zahl 24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „fünfzigste Lebensjahr“ durch die Worte „fünfundvierzigste Lebensjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „95“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „vier Zehntel“ ersetzt.

17. Hinter § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Empfänger von Witwen-(Witwer-)rente oder Witwenbeihilfe, die Ausgleichsrente beziehen und drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, welche Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kinder-

geld von monatlich 25 Deutschen Mark, soweit für diese Kinder kein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder

b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder

c) Waisenrente nach den Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder

d) Kindergeld nach § 34 a.

(2) Das Kindergeld wird in den Fällen nicht gewährt, in denen der Anspruch auf Kindergeld nach § 34 a Abs. 2 ausgeschlossen ist.“

18. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechsenddreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden.

(2) Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die Witwenrente wieder auf.

(3) Ist nach der Wiederverheiratung der Ehemann gestorben, so wird eine Beihilfe in Höhe der Witwenrente gewährt.

(4) Ist die neue Ehe geschieden oder aufgehoben worden, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hat.

(5) Ist die Ehe innerhalb von drei Jahren nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Sechsenddreißigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(6) Die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(7) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(8) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 finden auf Witwen entsprechende Anwendung, deren früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben ist und deren vor dem 1. Oktober 1950 geschlossene Ehe vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

19. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Waisenrente kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine unverheiratete Waise, die

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert."

20. In § 46 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

21. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 letzter Satz werden die Worte „drei Zehntel“ durch die Worte „vier Zehntel“ ersetzt.

22. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Abfindung wird das Sechsdreißigfache der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe gewährt, wenn Witwenbeihilfe in Höhe der vollen Rente bezogen worden ist, sonst werden zwei Drittel dieses Betrages gewährt.“

23. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „170“ und die Zahl „105“ durch die Zahl „115“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die verschollen (§ 52) sind, sowie, wenn Ausschließungsgründe nicht vorliegen, für Kinder, die infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung gestorben sind (§§ 1, 2, 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 498).“

d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2)

bei einem Elternpaar um 50 Deutsche Mark,  
bei einem Elternteil um 35 Deutsche Mark.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

24. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Die Witwen- und Waisenrenten (Witwen- und Waisenbeihilfen) zuzüglich des Kindergeldes (§ 41 a) dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen (Verschollenen) als Erwerbsunfähigem an Grundrente und voller Ausgleichsrente unter Berücksichtigung der Erhöhung (§ 32 Abs. 3) sowie an Kindergeld (§ 34 a) zu gewähren wäre. Ergibt sich für diese Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Bezüge der einzelnen Berechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt. Witwenrenten (Witwenbeihilfen) nach § 42 bleiben bei der Ermittlung des zu kürzenden Betrages außer Betracht.“

25. In § 53 Satz 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „300“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

26. In § 55 Abs. 1 erhält der Wortlaut des Buchstaben b folgende Fassung:

„b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so gilt für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern die Ausgleichsrente als sonstiges Einkommen (§ 51 Abs. 5).“

27. In § 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „1956“ durch die Zahl „1958“ ersetzt.

28. In § 60 Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Familienstandes“ eingefügt „oder die Vollen- dung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“; am Schlusse des Absatzes wird angefügt:

„Beruht der höhere Anspruch auf einer Minde- rung des sonstigen Einkommens, so beginnt die höhere Rente abweichend von Satz 1 mit dem Monat, in dem die Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens ange- meldet worden ist.“

29. In § 61 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „fünfzigsten“ durch das Wort „fünfundvierzigsten“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Beruht der höhere Anspruch auf einer Minde- rung des sonstigen Einkommens, so beginnt die höhere Rente abweichend von Satz 1 mit dem Monat, in dem die Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens ange- meldet worden ist.“

30. § 77 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich nach Ablauf des

ersten Jahres auf  
91 vom Hundert der Abfindungssumme,

zweiten Jahres auf  
82 vom Hundert der Abfindungssumme,

dritten Jahres auf  
72 vom Hundert der Abfindungssumme,

vierten Jahres auf  
62 vom Hundert der Abfindungssumme,

fünften Jahres auf  
52 vom Hundert der Abfindungssumme,

sechsten Jahres auf  
42 vom Hundert der Abfindungssumme,

siebenten Jahres auf  
32 vom Hundert der Abfindungssumme,

achten Jahres auf  
22 vom Hundert der Abfindungssumme,

neunten Jahres auf  
11 vom Hundert der Abfindungssumme.“

31. In § 86 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

## Artikel II

### Übergangsvorschriften

1. Die Grundrenten nach Artikel I Nr. 9, 15 und 20, die anerkannten Ansprüche auf Ausgleichs- rente nach Artikel I Nr. 10, Nr. 11 Buchstaben a und b, Nr. 16 Buchstaben b, c und d, Nr. 21, auf

Beihilfe nach Artikel I Nr. 18, auf Elternrente nach Artikel I Nr. 23, auf Pflegezulage nach Arti- kel I Nr. 12 sowie auf Unterhaltskosten für den Führhund und Beihilfe für fremde Führung nach Artikel I Nr. 3 werden von Amts wegen neu fest- gestellt. Dies gilt auch hinsichtlich der auf die Versorgungsbezüge Beschädigter anzurechnenden Kosten für die Anstaltspflege nach Artikel I Nr. 1 Buchstabe a.

2. Neue Ansprüche auf Ausgleichsrente, Witwen- rente, Beihilfe und Elternrente, die sich aus Arti- kel I Nr. 11, Nr. 16 Buchstaben a, c und d, Nr. 18, Nr. 21 Buchstaben b und c, Nr. 23 Buch- staben b, c und d sowie neue oder höhere An- sprüche, die sich aus Artikel I Nr. 19, 26 und auf Grund der durch Artikel I Nr. 10 geänderten Fas- sung des § 32 Abs. 3 ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der neue oder höhere Anspruch binnen sechs Monaten nach Verkün- dung dieses Gesetzes geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem 1. April 1956, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Voraussetzun- gen erfüllt sind.

3. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Waisen- rente oder Waisenbeihilfe für drei oder mehr Kinder bezogen wird, wird das Kindergeld nach Artikel I Nr. 17 von Amts wegen, im übrigen nur auf Antrag festgestellt. Nummer 2 letzter Satz gilt entsprechend.

4. Eine Minderung der Versorgungsbezüge, die sich aus Artikel I Nr. 18 ergibt, wird frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustel- lung des Feststellungsbescheides folgt. Sind die Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen auf Grund des Artikels I Nr. 24 zu mindern, so verbleiben ihnen wenigstens die Bezüge, die bis- her zu zahlen gewesen sind.

5. Die Höhe der zurückzuzahlenden Abfindungs- summe nach Artikel I Nr. 30 wird nur auf Antrag neu festgestellt. Der Antrag ist binnen eines Jah- res nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.

6. Wird die Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt, so gelten Die Nummern 1 bis 4 entsprechend.

## Artikel III

### Anwendung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts- verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er- lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel IV

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Ver- kündigung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft

- |  |     |
|--|-----|
| a) Artikel I Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 9 bis 26 am 1. April 1956, |     |
| b) Artikel I Nr. 30 mit Wirkung vom 1. August 1953,                  | vom |
| c) Artikel I Nr. 31 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950.                 | vom |

Artikel V

**Bekanntmachung des Wortlauts  
des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundesminister für Arbeit kann den Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge beseitigen.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juni 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes.**

Vom 6. Juni 1956.

Auf Grund des Artikels V des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 6. Juni 1956.

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges  
(Bundesversorgungsgesetz)**

in der Fassung vom 6. Juni 1956.

**Anspruch auf Versorgung**

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

- a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
- b) eine Kriegsgefangenschaft,
- c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
- d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne des Absatzes 1.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung.

§ 2

(1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 ist

- a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter,
- b) der Dienst im Deutschen Volkssturm,
- c) der Dienst in der Feldgendarmerie,
- d) der Dienst in den Heimatflakbatterien.

(2) Bei deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die umgesiedelt, ausgewiesen oder geflüchtet sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.

(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

## § 3

(1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten:

- a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,
- b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst,
- c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,
- d) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,
- e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,
- f) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,
- g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,
- h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,
- i) der Reichsarbeitsdienst,
- k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),
- l) der Dienst in Wehrrertüchtigungslagern,
- m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,
- n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,
- o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) nach Aufruf des Luftschutzes.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

## § 4

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst (§§ 2, 3) gelten auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft.

Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die aus der Internierung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) zurückkehren.

## § 5

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen:

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,
- b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen,
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,
- d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,
- e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schäden, die in Verbindung

- a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte vor dem Tag verursacht worden sind, von dem an Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden,
- b) mit dem ersten Weltkrieg durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

## § 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen.

## § 7

Das Gesetz findet Anwendung auf

1. deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben,
2. deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
3. die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist; dies gilt nicht, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben.

## § 8

In anderen als den in § 7 Nr. 2 und 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Auswärtigen Amtes Versorgung gewähren.

### Umfang der Versorgung

## § 9

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 10 bis 24),
2. soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 28),
3. Beschädigtenrente und Pflegezulage (§§ 29 bis 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

### Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

## § 10

(1) Ist ein Anspruch auf Rente festgestellt, so wird wegen anerkannter Folgen der Schädigung Heilbehandlung gewährt, solange der Anspruch auf Rente besteht. Heilbehandlung wird gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

(2) Rechtfertigen die anerkannten Folgen einer Schädigung den Bezug einer Rente nicht, so wird Heilbehandlung gewährt, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Schädigung verursachten Leidens verhütet oder beseitigt wird.

(3) Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung von dem Beschädigten vor der Anerkennung durchgeführt, so können die dadurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfang ersetzt werden.

(4) Für Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung dauernder Pflege im Sinne des § 35 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann, die Kosten der Anstaltspflege auf Antrag zu Lasten des Bundes unter Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen. Von den Versorgungsbezügen ist dem Beschädigten zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutschen Mark monatlich und seinen Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen.

(5) Schwerbeschädigte erhalten auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Heilbehandlung. Angehörige Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, erhalten ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Behandlung anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann.

## § 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, wenn sie unter Überwachung eines Arztes durchgeführt werden, sowie Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln und die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen unter ärztlicher Überwachung können auch als Gruppenbehandlung (Versehrtensport) gewährt werden. Art und Umfang der den Beschädigten zu gewährenden Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 14 Abs. 2) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) An Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeort (Badekur) oder in einer Tuberkulose-Heilanstalt (Heilstättenbehandlung) gewährt werden.

(3) Blinde erhalten einen Führhund.

#### § 12

Dem Beschädigten kann mit seiner Zustimmung Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn seine Aufnahme in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten bei seinen Familienangehörigen zu belassen.

#### § 13

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(2) Die Bewilligung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß; zum Unterhalt des Hundes werden monatlich 30 Deutsche Mark gewährt. Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in derselben Höhe gewährt.

(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrag von 3 bis 15 Deutschen Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrags, so sind sie erstattungsfähig. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Sätze für einzelne Gruppen von Körperschäden zu gewähren sind und in welchen Sonderfällen eine Erstattung in Frage kommt.

#### § 14

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlungen, Heilanstaltspflege für tuberkulös Erkrankte sowie heilgymnastische und be-

wegungstherapeutische Übungen als Gruppenbehandlung (§ 11 Abs. 1 Satz 2) werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden gewährt.

(2) Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Ist der Beschädigte Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-Krankenkasse, See-Krankenkasse, Knappschaft, Ersatzkasse), so liegt die Durchführung der Heilbehandlung dieser Krankenkasse ob, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist. Ist der Beschädigte nicht Mitglied einer der genannten Kassen, so wird die erforderliche Heilbehandlung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse seines Wohnorts durchgeführt. Ist der Beschädigte berechtigtes Familienmitglied eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung, so wird die Heilbehandlung von der Krankenkasse des Versicherten gewährt. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

(3) Führt ein Beschädigter, der nicht Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung ist, eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2 Satz 3) durch, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten; die Kosten können jedoch in angemessenem Umfange erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich machen.

(4) Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (Reichsversicherungsordnung §§ 182 a, 187 b) zu entrichten, befreit.

(5) Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind. Die für die Durchführung der Versorgung zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung gewährt, Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.

(6) Auch wenn die Heilbehandlung und Heilanstaltspflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung dienende Personen sowie Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

(7) An Stelle der Krankenkassen können die zuständigen Verwaltungsbehörden die Heilanstaltspflege selbst durchführen.

## § 15

Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

## § 16

(1) Zur Gewährung der Heilanstaltspflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder bei seinen Familienangehörigen wohnt. Bei einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(2) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Gesundheitsstörung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Wohnung der Familienangehörigen des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

## § 17

(1) Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur oder Heilstättenbehandlung gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der in § 14 Abs. 2 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre. Ob und inwieweit darüber hinaus Krankengeld weitergezahlt werden kann, bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird Krankengeld nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Krankengeld wird nur gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Erkrankung in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist und nur, soweit und solange das Einkommen, das er unmittelbar vor der Erkrankung bezogen hat, durch die Krankheit gemindert ist.

## § 18

(1) Während der Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weitergezahlt. Dauert die Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung länger als drei Monate, so wird die Ausgleichsrente nur insoweit laufend ausgezahlt, als der Beschädigte ihrer zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder solcher vertraglicher Verpflichtungen, die schon vor dem Beginn

der Behandlung bestanden haben und von ihm erfüllt worden sind, bedarf. Diese Regelung wird mit dem Ablauf des auf den Beginn der Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung folgenden dritten Monats, bei ihrem Beginn am Ersten eines Monats mit dem Ablauf des darauffolgenden zweiten Monats wirksam; sie endet mit dem Entlassungsmonat. Die einbehaltenen Beträge werden nach der Entlassung aus der Heilanstalt oder Heilstätte ausgezahlt.

(2) Hat ein Beschädigter, der Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, Angehörige, deren Ernährer er ist, so wird diesen während der Heilanstaltspflege Hausgeld gewährt. Das Hausgeld ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Es wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Hausgeld wird auch gewährt, wenn der Beschädigte Heilbehandlung nicht nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine der im § 14 Abs. 2 genannten Kassen zur Zahlung aber nicht verpflichtet ist.

(3) Während einer Badekur oder einer Heilstättenbehandlung wird Hausgeld nach Absatz 2 gewährt.

(4) Dem Beschädigten, der für keine Angehörigen zu sorgen hat, kann bei Bedürftigkeit eine Beihilfe gewährt werden.

(5) In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird Hausgeld nicht gewährt.

## § 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung, Krankengeld oder Hausgeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Aufwendungen für die Dauer von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und für die beim Ablauf dieser Frist schwebenden Heilbehandlungsfälle Ersatz geleistet. Der Ersatz wird gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung anerkannt ist; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz frühestens von der Anmeldung des Versorgungsanspruchs an, jedoch nicht für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit geleistet.

(2) Tritt eine Schädigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Schädigung folgenden acht Kalenderjahre gewährt.

(3) Als Ersatz werden gewährt bei Heilanstaltspflege drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige Krankengeld, sonst drei Deutsche Mark für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Gesundheitsschäden, die auf einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder auf einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Ereignis beruhen.

## § 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihnen die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung mit Krankengeld oder Krankenhauspflege ausgesteuert sind, vom Tage der Aussteuerung an.

## § 21

(1) Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 10 Abs. 5 und der §§ 20 und 28 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens drei Wochen nach dem Beginn der Heilbehandlung (Krankenbehandlung) oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann Ersatz für die vor der Anmeldung liegende Zeit abgelehnt werden.

(2) Ersatzansprüche, die auf der Vorschrift des § 19 beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt frühestens mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.

## § 22

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert. Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht vorgenommen werden.

## § 23

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

## § 24

(1) Wird die Heilbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Beschädigten die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfange zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Für die Dauer der Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie während einer Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) werden außer den Reisekosten (Absatz 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) angepaßt, geändert oder ausgebaut worden, so wird Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

### Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung

## § 25

(1) Die soziale Fürsorge nach diesem Gesetz hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; dies gilt insbesondere für die Berufsfürsorge.

(2) Für Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte und Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 vom Hundert beträgt, ist eine wirksame Sonderfürsorge sicherzustellen.

## § 26

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf alle Maßnahmen, die der Erlangung und Wiedergewinnung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen und ihn befähigen, sich am Arbeitsplätze und im Wettbewerbe mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Die Maßnahmen können in beruflicher Fortbildung, Berufsumschulung oder Berufsausbildung bestehen. Sie müssen eine Wiedererlangung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit erwarten lassen. Die Dauer der Maßnahmen soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Einleitung arbeits- und berufsfördernder Ausbildungsmaßnahmen ist das Bestehen einer Schädigung, die die Ausübung der bisherigen oder angestrebten Berufsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufes notwendig macht.

## § 27

(1) Durch die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an Beschädigte und Hinterbliebene ist sicherzustellen, daß den unterhaltsberechtigten Kindern eines Beschädigten und den versorgungsberechtigten Waisen eine den Fähigkeiten entsprechende Schul- und Berufsausbildung ermöglicht wird.

(2) Die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Hinterbliebene sowie der Arbeitsschutz werden durch besonderes Gesetz geregelt.

## § 28

Witwen, Witwern und Waisen sowie rentenberechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie sind, soweit Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann, ambu-

lante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel zu gewähren. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstalt-pflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dies gilt auch für Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben.

### Beschädigtenrente

#### § 29

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf eine Grundrente, solange seine Erwerbsfähigkeit infolge einer Schädigung um 25 vom Hundert oder mehr gemindert ist.

(2) Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) wird außerdem eine Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 32 bis 34 gewährt.

#### § 30

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Auswirkung zu berücksichtigen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen wird, es sei denn, daß zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen im Sinne des § 26 einen Ausgleich bieten.

(2) Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grade zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt.

#### § 31

(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	33 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	40 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	50 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	67 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	85 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	120 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

#### § 32

(1) Schwerbeschädigte (§ 29 Abs. 2) erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange ausüben können und ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	70 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	75 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	95 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	115 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	135 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	160 Deutsche Mark.

(3) Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet, um 20 Deutsche Mark. Sie kann in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erhöht werden für ein unverheiratetes Kind, das

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(4) Als Kinder im Sinne des Absatzes 3 gelten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, wenn sie von dem Beschädigten schon vor Anerkennung der Folgen der Schädigung unentgeltlich unterhalten worden sind,
6. uneheliche Kinder, wenn sie nicht später als dreihundertzwei Tage nach Anerkennung der Folgen der Schädigung geboren sind, uneheliche Kinder eines männlichen Beschädigten unter der weiteren Voraussetzung, daß seine Vaterschaft glaubhaft gemacht ist,

es sei denn, daß sie dritte oder weitere Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes sind und für sie ein Anspruch besteht auf

- a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder

b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, oder

c) Kindergeld nach § 34 a.

(5) Absatz 4 Buchstabe a und b gilt nicht für Empfänger von Pflegezulagen.

### § 33

(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	105 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	110 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	130 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	150 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	170 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 195 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark.

(2) Als sonstiges Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Als sonstiges Einkommen gelten auch freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden, mit dem 20 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrage. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bleiben 60 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrag vier Zehntel, von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 20 Deutsche Mark außer Ansatz. Von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit bleiben drei Zehntel außer Ansatz. Das monatliche sonstige Einkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen und Näheres über die Berechnung des sonstigen Einkommens bestimmen.

(3) Ist das sonstige Einkommen zahlenmäßig nicht feststellbar, erscheint aber der Lebensunterhalt im Sinne des § 32 Abs. 1 nicht auf andere Weise sichergestellt, so ist die Ausgleichsrente abweichend von Absatz 1 nach den Gesamtverhältnissen zu bemessen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens 150 Deutschen Mark monatlich stets die volle Ausgleichsrente.

### § 34

(1) Die Ausgleichsrente beträgt für Schwerbeschädigte vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu 30 vom Hundert, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 32 Abs. 2; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß

(2) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist. Lehrlingsvergütung bis zu 40 Deutschen Mark monatlich bleibt unberücksichtigt.

### § 34 a

(1) Schwerbeschädigte, die Ausgleichsrente beziehen, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes ein Kindergeld von monatlich 25 Deutschen Mark,

1. soweit nicht für das Kind ein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder

b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes,

2. wenn für das Kind kein Anspruch besteht auf

a) Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder den gesetzlichen Rentenversicherungen, oder

b) Waisenrente nach den Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, oder

c) Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Kindergeld wird ferner nicht gewährt für Kinder

a) von Beamten, Richtern und Soldaten, die Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten,

b) von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht, soweit ihre Dienstherrn Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen,

- c) von Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme solcher Kinder von Witwen, für die die Vorschriften über Kinderzuschläge keine Anwendung finden,
- d) die Waisengeld unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist,
- e) von Empfängern von Übergangsgehalt oder Übergangsbezügen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287), sofern für das dritte oder weitere Kinderzuschlagsberechtigte Kind Leistungen gewährt werden, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen,
- f) von Arbeitnehmern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß, Central-Ausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform —, wenn
  - aa) diese Arbeitnehmer Leistungen erhalten, die mindestens dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes entsprechen, oder
  - bb) ihre Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht und ihre Arbeitgeber Regelungen anwenden, die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder über Kinderzuschläge entsprechen.

### Pflegezulage

#### § 35

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 75 Deutschen Mark monatlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 110, 150, 175 oder 225 Deutsche Mark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage von 150 Deutschen Mark. Erwerbsunfähige Hirnverletzte erhalten eine Pflegezulage von mindestens 75 Deutschen Mark.

(2) Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder in einer Kuranstalt (Badekur) oder in einer Heilstätte (Heilstättenbehandlung) gewährt, so wird während des

Aufenthalts in diesen Einrichtungen die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde und Hirnverletzte.

### Bestattungsgeld

#### § 36

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 300 Deutsche Mark, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(4) Ein Bestattungsgeld von 300 Deutschen Mark kann gewährt werden, wenn ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung stirbt.

(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind den Hinterbliebenen die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

(6) Stirbt ein Beschädigter während der Durchführung eines Kur- oder Heilverfahrens nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind den Hinterbliebenen auf Antrag die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen zu erstatten.

### Bezüge für das Sterbevierteljahr

#### § 37

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 31 bis 35 zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage jedoch nur bis zur Höhe von 110 Deutschen Mark monatlich.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, ob und an wen die Bezüge für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

### Hinterbliebenenrente

#### § 38

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe und der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; jedoch kann Rente beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

#### § 39

Die Witwe und die Waisen haben Anspruch auf eine Grundrente (§§ 40 und 46). Außerdem wird ihnen eine Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 41 und 47 gewährt.

#### § 40

Die Grundrente der Witwe beträgt 55 Deutsche Mark monatlich; hat eine Witwe, die weder erwerbsunfähig ist noch für mindestens ein Kind im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe c zu sorgen hat, das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Grundrente 30 Deutsche Mark monatlich.

#### § 41

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen, die

- a) erwerbsunfähig sind  
oder
- b) das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben  
oder
- c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 45 Abs. 2 oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat,

wenn ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Als erwerbsunfähig gilt eine Witwe, die durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat.

(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 95 Deutsche Mark.

(4) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen 120 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt.

(5) § 33 Abs. 2 und 3 findet Anwendung, Abs. 2 jedoch mit folgender Maßgabe: Einkünfte im Sinne des Satzes 2 gelten mit dem 15 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrage als sonstiges Einkommen. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bleiben 40 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrage vier Zehntel, von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 15 Deutsche Mark monatlich außer Ansatz.

#### § 41 a

(1) Empfänger von Witwen- (Witwer-)rente oder Witwenbeihilfe, die Ausgleichsrente beziehen und drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes haben, welche Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach diesem Gesetz beziehen oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld von monatlich 25 Deutschen Mark, soweit für diese Kinder kein Anspruch besteht auf

- a) Kinderzulage zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
- b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder
- c) Waisenrente nach den Vorschriften über die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder
- d) Kindergeld nach § 34 a.

(2) Das Kindergeld wird in den Fällen nicht gewährt, in denen der Anspruch auf Kindergeld nach § 34 a Abs. 2 ausgeschlossen ist.

#### § 42

(1) Im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Rente (§§ 40 und 41), wenn dieser nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden oder aufgehoben worden, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 Rente, wenn die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

#### § 43

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente (§§ 40 und 41), wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt wegen seiner Erwerbsunfähigkeit überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

#### § 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechsenddreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden.

(2) Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die Witwenrente wieder auf.

(3) Ist nach der Wiederverheiratung der Ehemann gestorben, so wird eine Beihilfe in Höhe der Witwenrente gewährt.

(4) Ist die neue Ehe geschieden oder aufgehoben worden, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hat.

(5) Ist die Ehe innerhalb von drei Jahren nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Sechsenddreißigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(6) Die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(7) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(8) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 finden auf Witwen entsprechende Anwendung, deren früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben ist und deren vor dem 1. Oktober 1950 geschlossene Ehe vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

#### § 45

(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats ihrer Verheiratung.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,
6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Die Waisenrente kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine unverheiratete Waise, die

- a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(4) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur eine Rente gewährt.

(5) Waisen (Absatz 2), deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, erhalten Rente nur, wenn der Vater nicht mehr lebt oder Witwenrente bezieht. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird Waisenrente gewährt.

#### § 46

Die Grundrente beträgt bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 15 Deutsche Mark, bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 25 Deutsche Mark monatlich.

#### § 47

(1) Ausgleichsrente wird Waisen gewährt, deren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

- (2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 50 Deutsche Mark,  
bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 75 Deutsche Mark.

(3) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem für den Unterhalt der Waise zur Verfügung stehenden sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt,       | 60 Deutsche Mark, |
| bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, | 90 Deutsche Mark. |

(4) § 33 Abs. 2 und 3 findet Anwendung, Absatz 2 jedoch mit folgender Maßgabe: Einkünfte im Sinne des Satzes 2 gelten mit dem 10 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrage als sonstiges Einkommen. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bleiben nur solche im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz, und zwar 20 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrage vier Zehntel.

#### § 48

(1) Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so werden der Witwe und den Waisen (§ 45) Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfe dürfen zwei Drittel der Rente (§§ 40, 41, 46 und 47), bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern den vollen Betrag der Rente nicht übersteigen.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend. Als Abfindung wird das Sechsdreißigfache der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe gewährt, wenn Witwenbeihilfe in Höhe der vollen Rente bezogen worden ist, sonst werden zwei Drittel dieses Betrages gewährt.

#### § 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente; Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten

haben.

#### § 50

(1) Elternrente wird für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre.

(2) Bedürftig ist, wer körperlich oder geistig gebrechlich ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundschrzigste Lebensjahr vollendet hat und weder seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann noch einen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen bis zum Ablauf der Frist des § 59 Abs. 1 erfüllt sein. Ist die Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so kann sie bei Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf der Frist wieder gewährt werden.

#### § 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich  
bei einem Elternpaar 110 Deutsche Mark,  
bei einem Elternteil 75 Deutsche Mark.

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar 170 Deutsche Mark,  
bei einem Elternteil 115 Deutsche Mark.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2) für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar um 15 Deutsche Mark,  
bei einem Elternteil um 10 Deutsche Mark.

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die verschollen (§ 52) sind, sowie, wenn Ausschließungsgründe nicht vorliegen, für Kinder, die infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung gestorben sind (§§ 1, 2, 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins [West] in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 498).

(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2)

bei einem Elternpaar um 50 Deutsche Mark,  
bei einem Elternteil um 35 Deutsche Mark.

(5) § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 findet Anwendung, Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß von diesen Einkünften bei einem Elternpaar der 20 Deutsche Mark, bei einem Elternteil der 15 Deutsche Mark monatlich übersteigende Betrag als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen ist.

(6) Elternrenten werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

#### § 52

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so wird diesen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.

#### § 52 a

Die Witwen- und Waisenrenten (Witwen- und Waisenbeihilfen) zuzüglich des Kindergeldes (§ 41 a) dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen (Verschollenen) als Erwerbsunfähigem an Grundrente und voller Ausgleichsrente unter Berücksichtigung der Erhöhung (§ 32 Abs. 3)

sowie an Kindergeld (§ 34a) zu gewähren wäre. Ergibt sich für diese Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Bezüge der einzelnen Berechtigten im gleichen Verhältnis gekürzt. Witwenrenten (Witwenbeihilfen) nach § 42 bleiben bei der Ermittlung des zu kürzenden Betrages außer Betracht.

### Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

#### § 53

Beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 gewährt. Es beträgt beim Tode einer Witwe, die mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind hinterläßt, 300 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen 150 Deutsche Mark.

### Zusammentreffen von Ansprüchen

#### § 54

Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

#### § 55

##### (1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

- a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, so wird neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente gewährt,
- b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so gilt für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern die Ausgleichsrente als sonstiges Einkommen (§ 51 Abs. 5).

Dies gilt auch, wenn Leistungen nach Buchstaben a und b mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen- oder Waisenbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

### Fristen

#### § 56

(1) Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren anmelden.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf das schädigende Ereignis folgenden Tage, jedoch nicht vor Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung. Soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, beginnt die Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Als Tag der Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung gilt der Tag des Eintreffens im Heimort oder in dem zugewiesenen Aufenthaltsort.

#### § 57

(1) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch auf Rente noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Schädigung erst später in einem rentenberechtigenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Schädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem rentenberechtigenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Schädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis weggefallen ist. Der Anspruch auf Heilbehandlung kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 10 Abs. 2) erst später eingetreten sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, es sei denn, daß es sich um Gesundheitsstörungen handelt, die auf einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

#### § 58

(1) Witwen, Witwer und Waisen müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1953. § 57 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Wird die Gesundheitsstörung, die den Tod herbeigeführt hat, auf eine Schädigung gestützt, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so ist die Anmeldung des Anspruchs nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt war oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange steht.

#### § 59

(1) Eltern müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1952. Ist der

Tod die Folge einer Schädigung, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so endet die Frist jedoch frühestens am 31. Dezember 1958.

(2) § 57 Abs. 1 Nr. 3 und § 58 Abs. 2 gelten entsprechend.

### **Beginn, Anderung und Aufhören der Versorgung**

#### § 60

(1) Die Beschädigtenrente beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs; eines Antrages bedarf es nicht, wenn der höhere Anspruch durch eine Änderung des Familienstandes oder die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres bedingt ist. Beruht der höhere Anspruch auf einer Minderung des sonstigen Einkommens, so beginnt die höhere Rente abweichend von Satz 1 mit dem Monat, in dem die Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens angemeldet worden ist.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Grundrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Dies gilt auch für die Ausgleichsrente, wenn die Minderung oder Entziehung durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist; im übrigen tritt eine Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind.

(3) Die Heilbehandlung (§§ 10 bis 24) und die berufliche Ausbildung (§ 26) beginnen mit dem Tage, an dem die Bedingungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs.

#### § 61

(1) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(3) Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend

gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(4) Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, in dem das die Erhöhung begründende Ereignis eingetreten ist, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird; eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Erhöhung durch Vollendung des vierzigsten oder fünfundsiebzehnten Lebensjahres der Witwe oder durch den Tod der Mutter oder des Vaters der Waise bedingt ist. Beruht der höhere Anspruch auf einer Minderung des sonstigen Einkommens, so beginnt die höhere Rente abweichend von Satz 1 mit dem Monat, in dem die Voraussetzung erfüllt ist, wenn der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt der Minderung des Einkommens angemeldet worden ist. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes der Witwe bedingte Minderung der Grundrente und Entziehung der Ausgleichsrente treten mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(5) Sind Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Bezüge für das Sterbevierteljahr, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

#### § 62

(1) Die Versorgungsbezüge werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt.

(2) Die Grundrente eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Sie kann schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Ausgleichsrenten (§§ 32, 33, 41, 47) und Elternrenten (§ 51) werden wegen einer Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 5 Deutsche Mark monatlich nicht neu festgestellt; insoweit handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Gesundheitsstörungen handelt, die auf eine vor dem 1. September 1939 beendete Dienstleistung oder ohne eine solche auf eine vor diesem Zeitpunkt liegende Schädigung zurückgeführt werden, aber weder als Folge einer Schädigung anerkannt sind noch mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

## § 63

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

**Ruhen des Rechts auf Versorgung**

## § 64

(1) Das Recht auf Versorgung ruht,

1. solange der Berechtigte sich im Auslande aufhält; jedoch kann in diesen Fällen Versorgung gewährt werden,
2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Die Vergütung für den Unterhalt des Führhundes (§ 13 Abs. 3) ruht jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 11 Abs. 1) werden weitergewährt und instandgesetzt.

(2) Tritt das Ruhen des Rechts auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats, lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 kann den Angehörigen des Versorgungsberechtigten, deren Ernährer er gewesen ist, die bisher bezogene Rente bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise überwiesen werden.

## § 65

(1) Das Recht auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen,

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

(2) Das Recht auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

(3) Das Recht auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1 und 2) und auf den Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13 Abs. 4) ruht insoweit, als aus gleicher Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bestehen.

**Zahlung**

## § 66

(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wie die Versorgungsbezüge abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu 10 Deutschen Mark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.

(3) Bei tageweiser Zahlung der Rente wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

**Übertragung, Verpfändung und Pfändung**

## § 67

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Absatz 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Rente, Witwen- und Waisenbeihilfe kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden:

1. wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen die oberste Landesbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt hat,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsbezüge und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 17) und Hausgeldes (§ 18),
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

## § 68

(1) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrage zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

## § 69

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

## § 70

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt worden sind.

**Übertragung kraft Gesetzes**

## § 71

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsbezüge für die Zeit der Unterbringung bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

(2) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend; soweit hiernach die zuständige Verwaltungsbehörde die Versorgungsbezüge Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt.

(3) Für Beginn und Ende des Rechtsüberganges gilt § 64 Abs. 2 entsprechend.

## § 71 a

Hat das Versorgungsamt Ausgleichsrente oder Elternrente gewährt, so kann es, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche an einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, durch schriftliche Anzeige an den Versicherungsträger, den Dienstherrn oder die Kasse bewirken, daß die Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung übergehen, als sie zu einer Minderung der Ausgleichsrente oder Elternrente führen.

**Kapitalabfindung**

## § 72

(1) Beschädigte, die Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr haben, können zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs Grundstücksgleicher Rechte durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

(2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, sofern hierdurch die Anwartschaft auf baldige Zuteilung einer Wohnung oder Siedlerstelle durch dieses Unternehmen sichergestellt wird,
2. zum Abschluß eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamten-Heimstättenwerk

für die Zwecke des Absatzes 1.

## § 73

(1) Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 74

(1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente (§ 31) umfassen, soweit diese für den Abfindungszeitraum nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zu zahlen bleibt.

(2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

## § 75

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

## § 76

(1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

(2) Dem Abgefundenen können vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

## § 77

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich nach Ablauf des

- ersten Jahres auf  
91 vom Hundert der Abfindungssumme,
- zweiten Jahres auf  
82 vom Hundert der Abfindungssumme,
- dritten Jahres auf  
72 vom Hundert der Abfindungssumme,
- vierten Jahres auf  
62 vom Hundert der Abfindungssumme,
- fünften Jahres auf  
52 vom Hundert der Abfindungssumme,
- sechsten Jahres auf  
42 vom Hundert der Abfindungssumme,
- siebenten Jahres auf  
32 vom Hundert der Abfindungssumme,
- achten Jahres auf  
22 vom Hundert der Abfindungssumme,
- neunten Jahres auf  
11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefallenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

## § 78

(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

(2) Innerhalb der im § 76 Abs. 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

## § 78 a

(1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe in Höhe der Witwenrente (§ 48 Abs. 2) und Ehefrauen Verschollener (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 78 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefunden Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschenen Versorgungsbetrag übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen. Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Summe der erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt, die bis zur Rückkehr des Verschollenen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) zu zahlen gewesen wären.

(3) Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Verwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

## § 79\*)

## § 80

Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, bewirken keine Kürzung der nach diesem Gesetz festgestellten Renten.

**Schadenersatz**

## § 81

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben wegen einer Schädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

\*) Außer Kraft ab 1. April 1955 gem. § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegeropferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202).

(2) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf den Bund über. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.

### Ausdehnung des Personenkreises

#### § 82

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib und Leben Leistungen zuerkannt worden waren

- a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) oder
- b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103).

### Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt

#### § 83

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 84

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.\*
- (2) 1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten folgende Gesetze mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen außer Kraft:

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1950. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 19. März 1952 sind am 1. April 1952 in Kraft getreten. Für das Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes vom 7. August 1953 sind Artikel V, des Dritten Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1955 Artikel VIII und des Fünften Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1956 Artikel IV dieser Gesetze maßgebend.

- a) Das durch Beschluß des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte,

bayerisches Gesetz Nr. 64 vom 26. März 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 107),

bayerisches Gesetz Nr. 88 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 12. August 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 214),

Gesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 109),

hessisches Gesetz vom 8. April 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 19),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 74 vom 21. Januar 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 7),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 706 zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 18. Juni 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 62),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 710 — Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) — vom 31. Juli 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 92),

- b) das vom Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes am 15. Februar 1949 erlassene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte,

bayerisches Gesetz vom 14. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140),

Gesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 23. Juni 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 142),

hessisches Gesetz vom 17. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 45),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 946 vom 20. Juni 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 165),

- c) das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 229),

- d) das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz) vom 18. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 11),
- e) das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 11. Januar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 215),
- f) das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer vom 27. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 77).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten ferner die Vorschriften der nachfolgenden Gesetze und Verordnungen sowie die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung ergangenen Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz entgegenstehen oder nicht bereits anderweitig aufgehoben worden sind:
- a) des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663),
- b) des Gesetzes über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 953) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 531),
- c) des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533),
- d) des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103),
- e) des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
- f) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),
- g) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217),
- h) der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482),
- i) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz) vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),
- k) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1631),
- l) des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133).
- (3) Hinsichtlich des Verwaltungs- und Spruchverfahrens verbleibt es bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bei den bisherigen Vorschriften.\*

## § 85

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Ist der ursächliche Zusammenhang durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die auf Grund des § 3 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686) oder des § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) im Spruchverfahren nicht angefochten werden konnte, verneint worden, so ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erneute Anmeldung des Anspruchs zulässig.

## \*) Gesetzliche Regelung

- a) für das Spruchverfahren ab 1. Januar 1954 das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239),
- b) für das Verwaltungsverfahren ab 1. April 1955 das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202).

## § 86

(1) Die auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge werden solange weitergezahlt, bis die Bezüge nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder fällt die Rente ganz weg, so tritt die Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, frühestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; nach Ablauf von sechs Monaten fallen diese Bezüge insoweit den Ländern zur Last, als sie die für die gleiche Zeit nach dem Gesetz zustehenden Bezüge übersteigen.

(2) Ist die Zahlung früher festgestellter Versorgungsbezüge von der zuständigen Verwaltungsbehörde aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde bisher nicht wieder aufgenommen worden, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; die Rente beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem Antrag auf Wiedergewährung von Versorgung gestellt wird.

(3) Soweit die Rente Beschädigter nach diesem Gesetz ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 abhängig; § 62 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(4) Bei Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 49), die Elternversorgung nach früheren versorgungrechtlichen Vorschriften beziehen oder bezogen haben, gelten im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt.

## § 87

Treffen Renten nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit bisher anders verfahren worden ist, vom Ersten des auf die Zustellung des Bescheides nach diesem Gesetz folgenden zweiten Monats an in voller Höhe gezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden zusammen mit den bisher tatsächlich gezahlten Bezügen einschließlich der Renten der Rentenversicherung Bezüge mindestens in der Höhe gewährt, daß die nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge und die vollen Renten der Rentenversicherung erreicht werden. Bei der rückwirkenden Feststellung der Versorgungsbezüge (§ 86 Abs. 1 Satz 2) sind Ausgleichsrenten unter Zugrundelegung der vollen Renten der Rentenversicherung festzusetzen.

## § 88

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

## § 89

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit einen Ausgleich gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnis zur Gewährung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

## § 90

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen werden die Mehraufwendungen erstattet, die ihnen dadurch entstehen, daß durch die Folgen von Schädigungen im Sinne dieses Gesetzes vorzeitig Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erwachsen.

## § 91

Die Anwendung dieses Gesetzes auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben oder hatten (§ 7 Nr. 2) ist davon abhängig, daß das Land Berlin eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

## § 92

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Höhe des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für bestimmte Körperschäden (§ 13),
- b) Voraussetzungen, Art, Ausmaß und Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen sowie das Verfahren (§ 26),
- c) Regelung der Heilbehandlung des im § 28 bezeichneten Personenkreises.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der zur Ausführung der §§ 6 und 89 erforderlichen Richtlinien.

**Gesetz  
zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten  
des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften  
(Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz).**

Vom 6. Juni 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes erhalten zu ihren Dienstbezügen eine monatliche widerrufliche ruhegehaltfähige Zulage, sofern ihr Grundgehalt niedriger ist als das der vergleichbaren Freiwilligen in den Streitkräften.

§ 2

Die Höhe der Zulage richtet sich jeweils nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Grundgehalt, das dem Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes nach der Besoldungsordnung A oder B des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 81), und dem monatlichen Grundgehalt, das einem vergleichbaren Freiwilligen in den Streitkräften nach der auf Grund des § 4 des Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) zu erlassenden Rechtsverordnung zusteht. Das Grundgehalt umfaßt auch die ruhegehaltfähige Zulage und besonderen Zuschläge nach § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) und § 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

§ 3

Vergleichbar im Sinne der §§ 1 und 2 sind insbesondere

im Bundesgrenzschutz:	in den Streitkräften:
Grenzjäger	Grenadier

Grenzoberjäger, Obermatrose im Bundesgrenzschutz	Gefreiter
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz, Maat im Bundesgrenzschutz	Obergefreiter
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz, Obermaat im Bundesgrenzschutz	Unteroffizier
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz, Hauptmaat im Bundesgrenzschutz	Feldwebel
Meister im Bundesgrenzschutz	Oberfeldwebel
Obermeister im Bundesgrenzschutz	Stabsfeldwebel
Leutnant im Bundesgrenzschutz	Leutnant
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz	Oberleutnant
Hauptmann im Bundesgrenzschutz, Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz	Hauptmann
Major im Bundesgrenzschutz, Stabskapitän im Bundesgrenzschutz	Major
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz, Oberstabskapitän im Bundesgrenzschutz	Oberstleutnant
Oberst im Bundesgrenzschutz, Kapitän im Bundesgrenzschutz	Oberst
Kommandeur im Bundesgrenzschutz	Brigadegeneral.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1955 in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Juni 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern.****Vom 5. Juni 1956.**

Auf Grund von § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabeländer) sind 135 000 Personen in die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (Aufnahmeländer) umzusiedeln.

**§ 2**

Die Umsiedlung ist nach dem Umsiedlungs- und Finanzierungsplan durchzuführen, der dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

**§ 3**

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Bundesvertriebenengesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1956.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Dr. Preusker

**Umsiedlungs- und Finanzierungsplan**

**I**

**Verteilung der Umsiedler auf die Länder**

(1) Abgabeländer.

Es haben abzugeben die Länder

Bayern	43 000
Niedersachsen	70 000
Schleswig-Holstein	22 000

Personen.

Die für ein Abgabeland festgesetzte Quote kann zu Gunsten eines anderen Abgabelandes herabgesetzt werden, wenn die Zahl der Umsiedlungswilligen hinter der festgesetzten Quote zurückbleibt. Die Quotenänderung ist durch den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ländern zu verfügen.

(2) Aufnahmeländer.

Es haben aufzunehmen die Länder

Baden-Württemberg	29 300
Bremen	6 000
Hamburg	17 150
Hessen	10 550
Nordrhein-Westfalen	67 500
Rheinland-Pfalz	4 500

Personen.

(3) Im einzelnen sind umzusiedeln

a) aus Bayern	
nach Baden-Württemberg	17 800
nach Hessen	6 550
nach Nordrhein-Westfalen	16 650
nach Rheinland-Pfalz	2 000
b) aus Niedersachsen	
nach Baden-Württemberg	10 500
nach Bremen	6 000
nach Hamburg	6 000
nach Hessen	2 750
nach Nordrhein-Westfalen	43 250
nach Rheinland-Pfalz	1 500
c) aus Schleswig-Holstein	
nach Baden-Württemberg	1 000
nach Hamburg	11 150
nach Hessen	1 250
nach Nordrhein-Westfalen	7 600
nach Rheinland-Pfalz	1 000

Personen.

**II**

**Die Auswahl der Umsiedler**

(1) Die Umsiedler sind aus dem Kreis der berechtigten Antragsteller auszuwählen.

(2) Auszuwählen sind vornehmlich solche berechtigten Antragsteller, die ihre Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung am Arbeitsort des Ernährers beantragt haben oder noch beantragen, vorausgesetzt, daß der Ernährer im Zeitpunkt der Auswahl seit mehr als sechs Monaten in einem Aufnahmeland in Arbeit steht. Als Familienzusammenführung in diesem Sinne gilt die Zusammenführung

- a) von Ehegatten,
- b) von minderjährigen Kindern zu den Eltern.
- c) von Eltern zu Kindern,
- d) von volljährigen, in der Ausbildung stehenden oder sonst unterhalts- oder pflegebedürftigen Kindern zu den Eltern,
- e) von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Soweit die Umsiedlungsverpflichtung nicht durch Familienzusammenführung nach Absatz 2 erfüllt wird, sind solche berechtigten Antragsteller auszuwählen, die

- a) in einem Abgabeland noch nicht in Arbeit stehen oder unzumutbar berufsfremd beschäftigt werden, ohne daß ihre baldige Vermittlung in eine der Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung im Abgabeland erwartet werden kann; dies gilt sinngemäß für Angehörige selbständiger oder freier Berufe;
- b) die Umsiedlung überwiegend im Interesse der Berufsausbildung ihrer Kinder beantragen, soweit die erstrebte Berufsausbildung im Abgabeland nicht möglich ist;
- c) sonst Gründe anführen, die die Umsiedlung zur Vermeidung besonderer Härten zwingend notwendig machen.

(4) Die Auswahl wird von den Flüchtlingsverwaltungen der jeweils beteiligten Länder vorgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken. Die ausgewählten Personen gelten als zur Umsiedlung angenommen.

## III

**Berücksichtigung des Ergebnisses  
der freien Wanderung**

Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen, die außerhalb der Umsiedlung aus einem der Abgabeländer in eines der Aufnahmeländer zugewandert sind, werden nach Auswahl (Nummer II) und Nachführung ihrer im Antrag aufgeführten Familienangehörigen auf die Umsiedlungsverpflichtung angerechnet.

## IV

**Einbeziehung von Evakuierten und  
anderen Personengruppen in die Umsiedlung**

(1) In die Umsiedlung sind 35 000 Evakuierte einzubeziehen und wie folgt zurückzuführen:

aus Bayern

nach Baden-Württemberg	1 250
nach Hessen	1 750
nach Nordrhein-Westfalen	4 350
nach Rheinland-Pfalz	650

aus Niedersachsen

nach Bremen	4 000
nach Hamburg	3 500
nach Hessen	250
nach Nordrhein-Westfalen	10 250

aus Schleswig-Holstein

nach Hamburg	8 000
nach Nordrhein-Westfalen	1 000.

Liegt keine dieser Verpflichtung entsprechende Anzahl von Rückführungsanträgen Evakuierter vor, so ist der Umsiedlungsverpflichtung gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Planes nachzukommen

(2) In die Umsiedlung sind auch die Evakuierten einzubeziehen, die in eines der im Absatz 1 nicht besonders genannten Aufnahmeländer zurückzuführen sind.

(3) In die Umsiedlung sind 5 500 nichtdeutsche Flüchtlinge einzubeziehen und wie folgt umzusiedeln:

aus Bayern

nach Baden-Württemberg	1 250
nach Hessen	150
nach Nordrhein-Westfalen	1 500
nach Rheinland-Pfalz	100

aus Niedersachsen

nach Baden-Württemberg	250
nach Bremen	250
nach Hamburg	250
nach Hessen	250
nach Nordrhein-Westfalen	750

aus Schleswig-Holstein

nach Hamburg	150
nach Nordrhein-Westfalen	600.

Liegt keine dieser Verpflichtung entsprechende Anzahl von Umsiedlungsanträgen nichtdeutscher Flücht-

linge vor, so ist der Umsiedlungsverpflichtung gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Planes nachzukommen.

(4) Außer Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und ihnen gleichgestellten Personen, sowie außer den nach Absatz 1 bis 3 in die Umsiedlung einzubeziehenden Evakuierten und nichtdeutschen Flüchtlingen sind weitere Antragsteller, die zum Personenkreis des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesvertriebenenengesetzes) gehören, in die Umsiedlung einzubeziehen, soweit es zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart ist. Die Nummern II und III gelten entsprechend.

(5) Soweit Evakuierte in die Umsiedlung einzubeziehen sind oder einbezogen werden, gilt als Aufnahmeland das Land des Ausgangsortes oder des Ersatzausgangsortes (§ 1 oder § 6 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 586).

## V

**Wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler**

(1) Die Umsiedler sind in Wohnungen angemessen unterzubringen.

(2) Die Zuteilung von Ersatzwohnraum für Wohnungen, die mit Mitteln des Bundes (Nummer VIII) gefördert werden, die für die Umsiedlung zweckgebunden sind, ist zulässig, soweit die Auflagen des Bundesministers für Wohnungsbau nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) in der jeweils geltenden Fassung oder die Bestimmungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) es gestatten.

## VI

**Zeitliche Aufnahme der Umsiedler**

(1) Übernommen werden die Umsiedler nach Zeitplänen, die von den Aufnahmeländern aufzustellen sind.

(2) Die Zeitpläne sind für den jeweils mit Bundesmitteln finanzierten Teilabschnitt (Nummer VIII) von den Aufnahmeländern aufzustellen, sobald die übrigen Finanzierungsmittel verfügbar sind. Sie sind den Terminen anzupassen, zu denen die Wohnungen für die Umsiedler bei normaler Bauzeit hergestellt sein werden.

(3) Die einzelnen Zeitpläne sind dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und dem Bundesminister für Wohnungsbau innerhalb angemessener Frist vorzulegen.

(4) Durchgeführt werden die Zeitpläne im Zusammenwirken mit den Abgabeländern.

(5) Die Termine, zu denen die Auswahl der Personen abzuschließen ist, die innerhalb des finanzierten Teilabschnitts umzusiedeln sind, werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte bestimmt; dabei sind die in den einzelnen Zeitplänen der Länder festgesetzten Endtermine zu beachten.

(6) Über den Stand der Umsiedlung ist dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, über den Stand des Umsiedlerwohnungsbaues dem Bundesminister für Wohnungsbau auf Anfordern zu berichten.

VII

**Kosten der Umsiedlung**

Von den Kosten der Umsiedlung werden, abgesehen von § 8 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die Kosten bis zum Reiseziel vom Abgabeland und die weiteren Kosten vom Aufnahmeland nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) verrechnet.

VIII

**Wohnungsbauförderung durch den Bund**

(1) Der Umsiedlerwohnungsbau wird mit 300 000 000 DM Bundesmittel der Rechnungsjahre 1956 bis 1958 öffentlich gefördert. Soweit hierfür

Wohnraumhilfemittel nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Bundeshaushaltsmittel einzusetzen; diese dürfen jedoch nicht aus den Mitteln entnommen werden, die der Bund nach § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) oder der entsprechenden Vorschrift des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes bereitstellt.

(2) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in jährlichen Teilbeträgen, die nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu verteilen sind. Über ihre Höhe und über die Art der Mittel, die Bereitstellungsbedingungen, den Einsatz und die Verfügbarkeit der jeweils bereitgestellten Mittel wird besonders bestimmt. Es kann vorgesehen werden, daß die Auflage der Zweckbindung der Mittel des Jahres 1956 durch die Verwendung der den Ländern im Jahre 1957 für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Förderungsmittel erfüllt wird.

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 25. Mai 1956.	103	31. 5. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie. Vom 4. Juni 1956.	108	7. 6. 56	8. 6. 56

**Sofort lieferbar:**

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung  
nach dem Stande vom 31. Dezember 1955**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1955 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten  
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

*nebst*

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit  
1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Ver-  
ordnungen sowie über sonstige Veröffentlichungen dar.*

*Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung.*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundes-  
gesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu  
vermerken.*